

Ein Vademekum für das Mehranbauwerk

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht über das basellandschaftliche Baugesetz

Am 8. März 1942 wurde mit 8069 Ja gegenüber 1822 Nein die Vorlage über das Gesetz betreffend das Bauwesen des Kantons Baselland angenommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Bauwesen finden sich im Baugesetz vom 17. März 1902 und sind vierzig Jahre alt. Daß sich im Zeitraume von vier Jahrzehnten die Verhältnisse im Bauwesen erheblich verändern, läßt sich leicht vorstellen. Das Baugewerbe ist stark entwickelt worden und hat besonders in den Vorortsgemeinden mit neuen industriellen und gewerblichen Niederlassungen eine neuzeitlich-rationelle Prägung angenommen. Die Bautechnik ist vielseitig geworden. In früheren Zeiten, da der Bauherr in der Regel für seinen eigenen Bedarf baute, war die Bautätigkeit rein privater Natur. Der Landwirt ließ eine Scheune erstellen, der Handwerker sein Wohnhaus, eine Werkstatt usw. Diesen Verhältnissen vermochte das Baugesetz vom Jahre 1902 zu genügen. Durch den Aufschwung der gewerbsmäßigen Bautätigkeit ist eine grundlegende Änderung eingetreten. Die Errichtung von Wohnbauten auf Bestellung und zum Verkauf, das sogenannte spekulative Bauen kam auf und nahm einen sehr bedeutenden Umfang an.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes sind durch die Bauentwicklung weit überholt worden. Des öfters wurde — speziell aus Vorortsgemeinden — der Ruf nach einem neuen Baugesetz laut. Der erste Entwurf für das vorliegende Baugesetz, das in seiner Fassung stark an das Baugesetz von Basel-Stadt anlehnt, wurde vom Regierungsrat im Jahre 1933 ausgearbeitet und einer Expertenkommission unterbreitet, die aus Vertretern aller Berufskreise bestand. Die Kommission behandelte den Entwurf in zehn Sitzungen und stellte denselben den Gemeinderäten und interessierten Berufskreisen zur Vernehmlassung zu. Den eingegangenen Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung der Vorlage konnte größtenteils entsprochen werden.

Am 28. Februar 1938 hat der Landrat den bereinigten Entwurf an eine 13gliedrige Kommission zur Vorberatung überwiesen, welche die Vorlage in zwei Lesungen durchberaten und dieselbe wiederum an den Landrat weiterleitete. Nach zweimaliger Lesung wurde am 15. Mai 1941 das Gesetz vom Landrat angenommen.

Das neue Gesetz enthält folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Beziehungen der Baugrundstücke zu Straßen und öffentlichen Wegen.
- III. Beziehungen der Baugrundstücke zu den Nachbargrundstücken.
- IV. Hochbauvorschriften.
- V. Baupolizeivorschriften.
- VI. Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungs-, Zonen-, Baulinienplänen und Baureglementen.
- VII. Umlegung von Baugebieten.
- VIII. Baugesuche und Einspracheverfahren.
- IX. Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung.
- X. Kanalisationen, Abwasserleitungen.

Vergleichen wir das neue Baugesetz mit den Vorschriften vom Jahre 1902, so können wir feststellen, daß die Abschnitte IV und V wesentliche Erweiterungen durch die Aufnahmen von Hochbau- und Baupolizeivorschriften aufweisen. Die Regelung dieser Materie in baulicher und sanitärischer Hinsicht ist so eingehend, daß viele Gemeinden auf den Erlaß besonderer Baureglemente verzichten können. Das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungs-, Zonen- und Baulinienplänen sowie der Baureglemente ist ebenfalls in Abschnitt VI einläßlich behandelt. Neu sind die in Abschnitt VII enthaltenen Bestimmungen über die Umlegung von Baugebieten. Daß diese Lücke der Gesetzgebung nun ausgefüllt wird, wurde allgemein begrüßt.

Außer diesem Gesetz, das Allgemeingültigkeit für den ganzen Kanton hat, können die Gemeinden nach Abschnitt VI Baureglemente ausarbeiten. Dieselben sollen aber, speziell in bezug auf die Bautechnik, dem kantonalen Gesetz entsprechen. Ergänzende Erweiterungen der Baureglemente dürfen sich nur auf die durch rein örtliche Verhältnisse hervorgerufene besonderen Bedingungen beziehen. Ferner besitzen einzelne Gemeinden — es sind dies speziell die Vororte von Basel — Zonenpläne, in welchen die Baumöglichkeiten in den Wohn-, Geschäfts- und Industrievierteln genau festgelegt sind, unter Berücksichtigung eines organischen Anschlusses an die Stadt — Basel.

A. C. V.

GENOSSENSCHAFTLICHE HILFE

Ein Vademekum für das Mehranbauwerk

Im Verlag des Verbandes schweizerischer Konsumvereine ist soeben ein über 120 Seiten umfassendes, reich illustriertes Werk über das Anbauwerk erschienen. Dr. Wahlen, Beauftragter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements für das Anbauwerk, behandelt den «Anbau- und Ernährungs-

plan», während Ing. agr. F. Bruderer über «die Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln vor dem Kriege» orientiert und — im Hauptteil — E. Ensner, der Leiter der genossenschaftlichen Mehranbau-Aktion, Werden, Wirken und Ziel der Aktion «Mehr anbauen oder hungern?»

des VSK und seiner Verbandsvereine schildert. Das unter dem Titel «Konsumgenossenschaften und Mehranbau» erscheinende Werk, das auch drucktechnisch eine Meisterleistung darstellt, ist eingeleitet mit einem Vorwort von Herrn Maire, Präsident der Direktion des VSK. Das Buch kann zum vor-

teilhaften Preis von Fr. 1.20 bei der Buchhandlung «Bücherfreunde», Basel, Aeschenvorstadt 67, bezogen werden. Es sei allen, die sich individuell oder zusammen mit andern in Anbaugruppen in den Dienst des Anbauwerkes, dieser gewaltigen Selbsthilfeaktion des Schweizervolkes stellen, sehr empfohlen.

Die Patenschaft CO-OP an der Arbeit

Die Patenschaft Co-op, das genossenschaftliche Hilfswerk für bedrängte Gemeinden, hat jüngst einige Gemeinden in der Innerschweiz, im Berner Oberland und im Graubünden in besondere Betreuung übernommen.

Die erste praktische Tat der Patenschaft Co-op, die sich für die betreffende Gemeinde, wo es mit den hygienischen Verhältnissen nicht allzu gut steht und trotz der vorzüglichen Alpenluft Tuberkulosefälle festgestellt werden müssen, außerordentlich segensreich auswirken dürfte und als besonders dringlich erscheint, ist die finanzielle Mithilfe bei der Anstellung einer Gemeindegewerkschwester. Damit soll die Voraussetzung für die Beratung der Familien, vor allem der Frauen, für

ihre Arbeit im Haushalt und als Mutter, geschaffen werden. Für zwei weitere Gemeinden wird in den nächsten Wochen abgeklärt, welche Dienste die Patenschaft sowohl bei der Verbesserung der Landwirtschaft und des Gartenbaus und allgemein auch der Wohnverhältnisse leisten kann. Für einen anderen Ort wird die Durchführung eines Kochkurses zur Beratung und Aufklärung der Frauen in der Herrichtung der Gemüse — in der heutigen fleischarmen Zeit besonders wertvolle Kenntnisse! — vorgesehen.

Für zwei weitere Gemeinden wurde keine direkte Patenschaft übernommen, dafür jedoch eine Reihe Einzelmaßnahmen in Aussicht gestellt.

HEIZUNGSFRAGEN

Über die Lage der Kohlenversorgung

Im «Schweizerischen Kohlenhandel» erschien ein Auszug aus dem Referat, das Herr Nationalrat Robert Grimm, Chef der Sektion für Kraft und Wärme, im Juni 1942 in Luzern hielt.

«In Friedenszeiten beträgt der durchschnittliche Jahresbedarf an Kohle:

Hausbrand und Gewerbe	1 200 000 t
Industrie	1 150 000 t
Gaswerke	650 000 t
Transportanstalten	165 000 t
	<u>3 165 000 t</u>

Dazu kommen noch 300 000 t inländischer Gaskoks, der an Hausbrand und Gewerbe sowie an die Industrie geht. Der normale Jahresbedarf beträgt also rund 3 500 000 t.

Die mittlere Jahreseinfuhr an Kohle verteilt sich auf folgende Gattungen:

Steinkohle	1 900 000 t
Steinkohlenbriketts	200 000 t
Koks	830 000 t
Braunkohlenbriketts	270 000 t
	<u>3 200 000 t</u>

Vor dem Krieg bestand für den Kohlenimport eine verhältnismäßig günstige Risikoverteilung. Sie weist gegenüber der Zeit vor 1914 eine wesentliche Verbesserung auf. Die nachstehende Gegenüberstellung zeigt die Veränderungen:

Provenienz	Anteil 1937/38	Anteil 1913
Deutschland	51—53 %	84 %
Frankreich	14—16 %	10 %
Belgien	4 %	4 %
Holland	12—13 %	0,5 %
England	8—11 %	0,9 %
Polen	4—6 %	0 %
Übrige Länder	2 %	0,1 %

Mit der Entwicklung des gegenwärtigen Krieges im Westen ist außer Deutschland eines nach dem anderen der übrigen Lieferländer ausgefallen. Im Blick auf die Ver-

schärfung der Einfuhrlage wurde zunächst versucht, aus England und dann aus den Vereinigten Staaten vermehrte Importe zu tätigen. Aber auch England konnte bald nicht mehr liefern, und die Einfuhr aus Amerika hörte bald auf wegen Mangels an Transportraum und wegen des Eintritts Italiens in den Krieg. Später verhandelte man mit Rußland. Der Ausbruch des deutsch-russischen Krieges verhinderte die Hereinnahme von russischer Kohle. Die Einfuhr aus den Balkanländern vermochte nur wenig zur Verbesserung unserer Versorgungslage beizutragen, zumal es sich überdies um qualitativ minderwertige Sorten handelte.

Heute sind wir in der Kohleneinfuhr auf Deutschland angewiesen. Deutschland liefert zurzeit etwa 95 Prozent der Einfuhr. Der Einfuhrindex für die drei letzten Jahre zeigt folgende Veränderungen:

	Steinkohle	Koks	Braunkohle	Total
1939	100	100	100	100
1940	68	70	72	69
1941	52	55	102	57

Nehmen wir die Einfuhrwerte für die fünf ersten Monate der Jahre 1940, 1941 und 1942, zeigen sich folgende Indexzahlen:

	Steinkohle	Koks	Braunkohle	Total
1940	100	100	100	100
1941	42	58	249	57
1942	26	53	98	42

Die Totaleinfuhr hat sich von Jahr zu Jahr verschlechtert. Sie ist in den ersten fünf Monaten 1942 weiter gesunken und beträgt noch 42 Prozent der Einfuhr 1940.

Einen Rückgang weist auch die Produktion von inländischem Gaskoks auf. Sie beträgt schätzungsweise 200 000 Tonnen, also ein Drittel weniger als in normalen Zeiten.

Die Inlandkohle vermag selbstverständlich keinen Ausgleich zu schaffen. Wir wollen froh sein, wenn sich eine Jahresproduktion von etwa 200 000 Tonnen erzielen läßt.